

Az.: 4 B 369/13  
7 L 223/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der Frau

3. der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerinnen -  
- Beschwerdeführerinnen -

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Bürgerbegehren; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 2. Oktober 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juni 2013 - 7 L 223/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerinnen ist nicht begründet. Die von ihnen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) dargelegten Gründe rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass der Hauptantrag auf vorläufige gerichtliche Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, wie auch der auf eine Unterlassung gerichtete Hilfsantrag keinen Erfolg haben können.
- 2 Die Antragstellerinnen begehren als Vertreterinnen eines Bürgerbegehrens die vorläufige Feststellung der Zulässigkeit ihres auf den Weiterbetrieb der Schwimmhalle G..... nach dem 30. Juni 2013 gerichteten Bürgerbegehrens. Hilfsweise begehren sie die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache es zu unterlassen, die Schwimmhalle G..... in einen nicht betriebsfähigen Zustand zu versetzen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die beiden Anträge abgelehnt.
- 4 Selbst wenn im Hinblick auf einen Warn- und Appelleffekt für die Antragsgegnerin die Zulässigkeit des mit dem Hauptantrag geltend gemachten Begehrens auf

vorläufige Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens anzunehmen sein sollte, komme eine solche Feststellung nur in Betracht, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im einstweiligen Rechtsschutz mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden könne, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen erscheine und der mit dem Hauptsacheverfahren verbundene Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hätte. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch müssten in einem das übliche Maß der Glaubhaftmachung übersteigenden deutlichen Grad von Offenkundigkeit auf der Hand liegen.

- 5 Hier könne die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens jedenfalls nicht mit einer derartigen Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 SächsGemO angenommen werden. Gemäß § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SächsGemO müsse ein Bürgerbegehren unter anderem eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Ein Kostendeckungsvorschlag sei entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen nicht entbehrlich, weil sich das Bürgerbegehren auf eine bereits errichtete und im Haushalt der Antragsgegnerin berücksichtigte Schwimmhalle beziehe. Zu der Schwimmhalle seien die Folgekosten zu betrachten. Zudem berücksichtige der Haushalt der Antragsgegnerin lediglich den Betrieb der Schwimmhalle bis zum 30. Juni 2013, während sich das Bürgerbegehren gerade - zudem ohne zeitliche Begrenzung - auf den nachfolgenden Zeitraum beziehe. Der im Bürgerbegehren enthaltene Vorschlag zur Kostendeckung entspreche den gesetzlichen Anforderungen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit. Dieser nehme Bezug auf den Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011. Dieser habe die Ausschreibung der Betriebsführung der Schwimmhalle zum Gegenstand gehabt, um diese dauerhaft zu erhalten und einen jährlichen Bewirtschaftungszuschuss von 150.000,- € sowie einen Investitionszuschuss von 530.000,- € für zehn Jahre. Dieser Beschluss sei im Zusammenhang mit der dann erfolglos verlaufenden Ausschreibung zu sehen, da sich kein Bewerber gefunden habe, der zu diesen Bedingungen die Leistung anbieten wolle. Dass diese Zuschüsse in Zukunft zur Verfügung ständen, ergebe sich genauso wenig wie der Umstand, dass sie der Höhe nach für den Betrieb ausreichend seien. Damit liege ein die Höhe der voraussichtlichen Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägig beziffernder Vorschlag nicht vor. Die Bezugnahme auf das drei

Kernbestandteile umfassende Konzept sei gleichermaßen nicht als ausreichend anzusehen. Für den Hilfsantrag sei ein Anordnungsanspruch der Antragstellerinnen nicht erkennbar. Zudem könne er angesichts der Erfolglosigkeit des Hauptantrages keinen Erfolg haben.

- 6 2. Die Beschwerde der Antragstellerinnen ist jedenfalls nicht begründet. Die von Ihnen fristgerecht dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 Die Beschwerde ist zulässig, auch wenn die Schwimmhalle nach Darstellung der Antragsgegnerin am 24. Juni 2013 geschlossen, das Personal entlassen und mit dem Verkauf von Ausrüstungszubehör begonnen wurde. Eine der Beschwerde abhelfende Entscheidung des Senats wäre für die Antragstellerinnen nicht nutzlos. Das von ihnen verfolgte Bürgerbegehren ist auf einen Weiterbetrieb der Schwimmhalle G..... nach dem 30. Juni 2013 gerichtet. Diese Formulierung ist nach dem maßgebenden Empfängerhorizont nicht einschränkend dahingehend zu verstehen, dass eine Wiederaufnahme der Nutzung nach einer zwischenzeitlichen Schließung nicht vom Bürgerbegehren mit umfasst wäre, wie die Antragsgegnerin meint.
- 8 Die Beschwerde genügt auch noch dem Darlegungsgebot aus § 146 Abs. 3 Satz 3 VwGO. Zwar besteht die Beschwerdebegründung in weiten Teilen aus einer schlichten Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens. Sie enthält jedoch auf ihrer Seite 14 neues Vorbringen zur Frage einer Kostendeckung für den Weiterbetrieb der Schwimmhalle. Dies kann als Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung aufgefasst werden.
- 9 Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten ist hier von dem Maßstab auszugehen, den das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat und der von der Beschwerde nicht in Frage gestellt worden ist. Erfolg kann der auf eine vorläufige Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gerichtete Antrag deshalb nur haben, wenn seine Zulässigkeit bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen erscheint und der mit dem Hauptsacheverfahren verbundene

Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hätte (vgl. VGH BW, Beschl. v. 22. August 2013 - 1 S 1047/13 -, juris Rn. 16 m. w. N.; ähnlich schon: SächsOVG, Beschl. v. 29. September 2008 - 4 B 209/08 -, SächsVBl. 2009, 19, juris Rn. 10 m. w. N.).

- 10 Die Antragstellerinnen haben die Zweifel des Verwaltungsgerichts an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht ausräumen können. Auch unter dessen Berücksichtigung kann nicht festgestellt werden, dass dem Begehren ein Kostendeckungsvorschlag nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO beigelegt war. Ein Kostendeckungsvorschlag war hier entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht entbehrlich. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Senats ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich sein, wenn das Bürgerbegehren auf eine Maßnahme gerichtet ist, die keine zusätzlichen Kosten verursacht (Beschl. v. 29. September 2008 - 4 B 209/08 -, a. a. O., juris Rn. 13). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass es in Ansehung des begehrten Weiterbetriebs über den Zeitpunkt der zum 30. Juni 2013 vorgesehenen Schließung der Schwimmhalle eines Kostendeckungsvorschlages bedurfte.
- 11 Dem von den Antragstellerinnen vertretenen Bürgerbegehren lässt sich auch kein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag zur Kostendeckung i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO entnehmen. Der Deckungsvorschlag für die Kosten der begehrten Maßnahme muss zur Gewährleistung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsberechtigten grundsätzlich den gesamten finanziellen Aufwand für die Verwirklichung des Begehrens umfassen, also sowohl Herstellungs- oder Erwerbskosten als auch Folgekosten, die für den Unterhalt, Betrieb und die Wartung voraussichtlich entstehen. Insoweit reicht es aus, wenn die Höhe der voraussichtlichen Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägig beziffert wird (SächsOVG, Beschl. v. 29. September 2008, a. a. O.). Daran fehlt es hier auch bei Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die Bezugnahme auf den Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011 ist offensichtlich untauglich, einen nachvollziehbaren Kostendeckungsvorschlag darzustellen. Hierzu hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die auf der Grundlage der dort genannten Zahlen erfolgte Ausschreibung erfolglos blieb. Es hat sich kein Bewerber gefunden, der sich in der Lage gesehen hätte, zu den dort genannten Zuschüssen die

Schwimmhalle weiter zu betreiben. Dies lässt diese Beträge als ungeeignet erscheinen, die voraussichtlichen Kosten einen Weiterbetriebes realitätsnah abzubilden. Die Antragstellerinnen haben dem mit ihrem Beschwerdevorbringen nichts Überzeugendes entgegen gesetzt. Sie verweisen darauf, nicht klüger sein zu müssen als die Antragsgegnerin und die in ihrem Auftrag eine Konzeption erarbeitende Firma „S.....“. Maßgebend ist, dass zu den kalkulierten Zuschüssen kein Interessent die Schwimmhalle weiter betreiben wollte. Ohne Erfolg verweisen sie zudem darauf, dass ihrem Bürgerbegehren umfangreiche und öffentlich geführte Diskussionen zur Zukunft der Schwimmhalle vorausgegangen seien, die auch die Kosten für den Betrieb und erforderliche Investitionen umfasst hätten. Es mag zutreffen, dass die Bürgerinnen und Bürger - wie die Antragstellerinnen meinen - im Allgemeinen auch über die sich aus dem Betrieb der Schwimmhalle ergebenden finanziellen Belastungen informiert gewesen sein mögen. Eine solche Kenntnis im Allgemeinen macht hingegen einen nach den Maßstäben des § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO zu messenden Kostendeckungsvorschlag nicht entbehrlich.

- 12 Der Hilfsantrag bleibt erfolglos, da in Ansehung des erfolglosen Hauptantrages kein Anordnungsanspruch für ihn ersichtlich ist.
- 13 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 und 19.1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Dabei folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*